

Entwurf

Richtlinie

zur Bestellung, Aufgaben,  
Qualifikation und Ausbildung  
von Brandschutzbeauftragten

überarbeitete Fassung 006: Stand 01. Febr. 2001

## Vorwort

In den Unternehmen und Einrichtungen sind die Vorteile, die die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten bietet, klar erkannt worden. Es werden Personen benötigt, die die Belange des Brandschutzes gegenüber Behörden, Versicherern und Planern vertreten.

Die „Richtlinie zur Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ soll helfen, eine bundeseinheitliche Ausbildung für diesen Personenkreis umzusetzen. Dabei ist diese Richtlinie als Minimalaufwand für eine Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zu verstehen. Aufgrund der nur eingeschränkt vorhandenen Vorgaben zur Qualifikation der Brandschutzbeauftragten bleibt es jedem Unternehmen überlassen, ob es Ausbildungswege belegt, die nur dem Minimalbedarf entsprechen, oder welche mit Lehrinhalten, die zusätzlich die speziellen Anforderungen der Industrie erfüllen.

Die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten muß sich in die Sicherheitsorganisation des Betriebes einfügen. Bei der Bestellung und der Wahrnehmung der Aufgaben sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

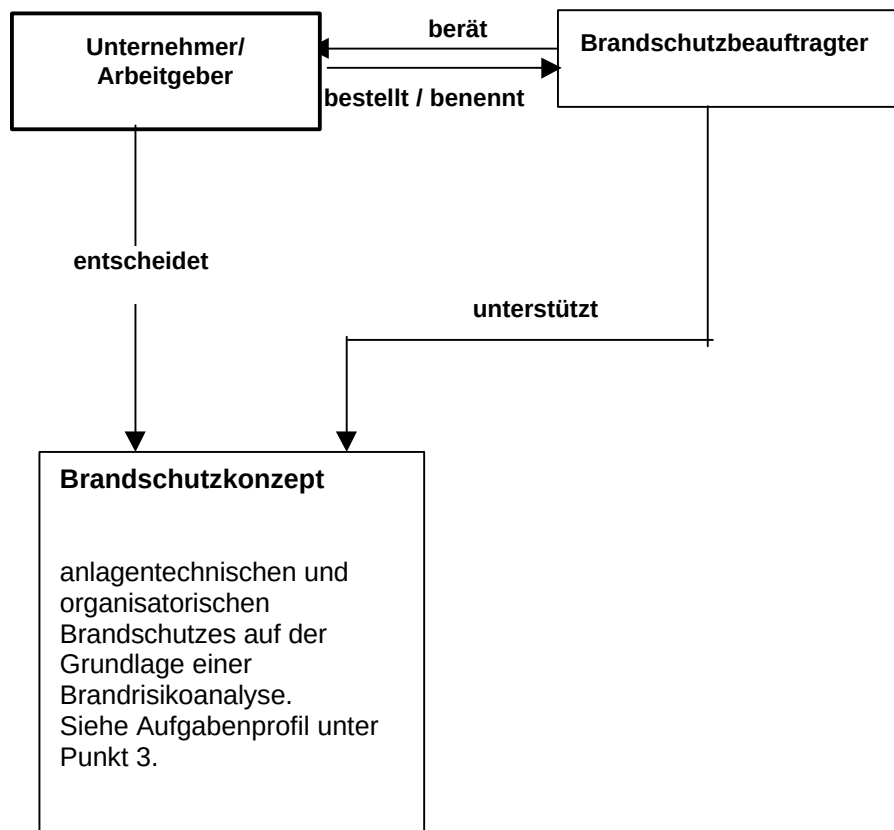
Bei der Erarbeitung dieser Richtlinie waren außer den vfdb-Referaten 12 und 9 der Werkfeuerwehrverband Deutschland, die Sachversicherer und der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland beteiligt.

In der Richtlinie wird als Kurzform jeweils die maskuline Form eines Namens gewählt. Diese Richtlinie wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Vorstand der vfdb verabschiedet. Der Verwender der Richtlinie muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

## 1. Brandschutzorganisation

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Der Unternehmer bzw. der Leiter einer Einrichtung trägt jedoch die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe in seinem Betrieb. Die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben können es erforderlich machen, zur Unterstützung des Unternehmers innerhalb der Sicherheitsorganisation des Betriebes einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, dem diese Aufgaben übertragen werden.

Bild 1: Muster für die Struktur im betrieblichen Brandschutz



## 2. Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte können grundsätzlich in jedem Betrieb oder jeder Einrichtung<sup>1</sup> bestellt werden. Sie sind insbesondere notwendig in Betrieben, in denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht.

Bei der Beurteilung des Brandrisikos eines Betriebes sind dessen Beschaffenheit, bauliche Gegebenheiten (z.B. bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung), die Personengefährdung, die angewendeten Arbeitsverfahren, die Menge und Art der eingesetzten Arbeitsstoffe usw. zu berücksichtigen. (Siehe auch BGR 133 (alt: ZH 1/201), Tabelle 3 "Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung").

Die Bestellung des Brandschutzbeauftragten erfolgt in schriftlicher Form. Die Aufgaben und die Funktionsbeschreibung sind Bestandteil der Bestellung.

In Betrieben mit einer anerkannten Werkfeuerwehr sollte die Funktion des Brandschutzbeauftragten durch die Werkfeuerwehr wahrgenommen werden.

Bei den im Betrieb anwesenden Personen ist ihre Anzahl und räumliche Verteilung im Betrieb zu berücksichtigen und ob es sich dabei um ortskundige und/oder um hilfsbedürftige Personen handelt.

Die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Tabellen sind nicht anzuwenden in Betrieben oder Bereichen, in denen durch Rechtsvorschriften die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten oder einer anerkannten Werkfeuerwehr geregelt ist.

### 2.1 Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transportes

In Betrieben der Industrie, des Handwerks sowie der Lagerung und des Transportes sollte in Abhängigkeit vom Brandrisiko und der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten Tabelle 1 zugrunde gelegt werden.

Tabelle 1: Brandschutzbeauftragte in Industrie, Handwerk sowie Lagerung und Transport

| Art des Betriebes                                                                                  | Brandrisiko |        |      | Bestellung von Brandschutzbeauftragten             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|------|----------------------------------------------------|
|                                                                                                    | gering      | mittel | groß |                                                    |
| Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transportes und ähnliche Einrichtungen | 250         | 175    | 100  | ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen |

---

<sup>1</sup> Im folgenden wird als Kurzform für Betriebe und Einrichtungen nur von Betrieben gesprochen.

## 2.2 Betriebe der Verwaltung, der Dienstleistung, des Handels und des Verkaufs

Bei Betrieben der Verwaltung, der Dienstleistung sowie des Handels und Verkaufs sollte unabhängig vom Brandrisiko bei einer entsprechenden Anzahl und Art der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Benennung eines Brandschutzbeauftragten Tabelle 2 zugrunde gelegt werden.

Tabelle 2: Brandschutzbeauftragte in Verwaltung, Dienstleistung, Handel und Verkauf

| Art des Betriebes                                                                                                                                                                             |     | Bestellung von Brandschutzbeauftragten             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------|
| Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortskundige Personen aufhalten wie<br>Bürobetriebe, Verwaltungen u.ä.                                                                                | 400 | Ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen |
| Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortsunkundige Personen aufhalten wie<br>Hotels, Gaststätten, Versammlungsstätten, Geschäfts- und Warenhäuser, schulische Einrichtungen jeglicher Art | 250 |                                                    |
| Einrichtungen, in denen sich hilfsbedürftige und/oder Personen mit eingeschränkter<br>aufhalten wie<br>Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten u.ä.          | 100 |                                                    |

Für Betriebe wie z.B. Einkaufszentren, Betriebshöfe usw., die nicht in der Tabelle 1 und 2 erfasst sind, sowie für Gebäude, die eine Vielzahl verschiedener Betriebe beherbergen, ist bedingt durch die Gesamtsituation (gemeinsame Rettungswege, Mischnutzung) die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sinnvoll. In diesen Fällen sind die Tabellen 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

### 3. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Der Brandschutzbeauftragte hat den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes (Arbeitgeber/ Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter) in allen Fragen des Brandschutzes zu unterstützen. Diese Unterstützungstätigkeit sieht beispielhaft wie folgt aus:

- Aufstellen von Brandschutzordnungen und Einhaltung rechtlicher Vorgaben (z.B. Alarm- und Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne, Regelungen bei Heißarbeiten usw.)
- Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutzhelfern, unterwiesenen Personen usw.
- Betreuung von Brandschutzeinrichtungen
- Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, der Feuerwehr und den Feuerversicherern

### 4. Qualifikation

Zum Brandschutzbeauftragten können grundsätzlich bestellt werden:

- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst für hauptamtliche Kräfte, wenn die Personen hauptamtlich für den bestellenden
- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit einer Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
- Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

Die Ausbildung bzw. Zusatzausbildung erfolgt gemäß Pkt. 5.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausbildung ist mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung.

### 5. Ausbildung des Brandschutzbeauftragten

Der Arbeitgeber muß Brandschutzbeauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange

#### 5.1 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung sollte mindestens 64 Lehreinheiten (LE) = 2 Wochen betragen.

Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden. Sie muss mindestens 32 LE = 1 Woche betragen.

Eine Lehreinheit umfaßt 45 Minuten. Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, die mindestens insgesamt 4 Stunden umfaßt. Sie ist in der geforderten Ausbildungsdauer mit eingeschlossen.

Je nach Größe, Art und Umfang des Gefahrenpotentials der von den Brandschutzbeauftragten zu betreuenden Betriebe können zusätzliche Ausbildungsabschnitte erforderlich sein.

## 5.2 Inhalte der Ausbildung

Der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollte mindestens der Muster-Lehrplan nach Tabelle 3 und Anhang I zugrunde gelegt werden.

Tabelle 3: Muster - Lehrplan

| Muster - Lehrplan zur Ausbildung des Brandschutzbeauftragten |                                                           |          |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------|
| Lfd. Nr.                                                     | Themen                                                    | Umfang   |
| 1.                                                           | Rechtliche Grundlagen                                     | 5 - 10%  |
| 2.                                                           | Brandlehre                                                | 5 - 10%  |
| 3.                                                           | Brand- und Explosionsgefahr, Brandrisiken                 | 10 - 20% |
| 4.                                                           | Baulicher Brandschutz                                     | 10 - 20% |
| 5.                                                           | Anlagentechnischer Brandschutz                            | 15 - 20% |
| 6.                                                           | Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung                  | 5 - 10%  |
| 7.                                                           | Organisatorischer Brandschutz                             | 10 - 20% |
| 8.                                                           | Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehren und Versicherern | 5 - 10%  |
| 9.                                                           | Abschlußprüfung                                           | 5 - 10%  |

Entsprechend der Ausbildungsdauer, der Zielgruppe sowie der Vorkenntnisse können die Themenblöcke in dem angegebenen Rahmen erweitert werden. Zusätzlich können branchenspezifische Schwerpunkte gesetzt werden.



## Anhang I: Lehrinhalte für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Ziele des Brandschutzes  
Personenschutz, Sachwertschutz, Umweltschutz
- Verantwortung für den Brandschutz im Betrieb
- Aufgaben und Stellung des Brandschutzbeauftragten
- Brandschutzrecht:  
Vorschriften, Bestimmungen, Regelwerke, Normen
  - des Staates
  - der Europäischen Union
  - der Berufsgenossenschaften
  - der Sachversicherer

### 2. Brandlehre

- Chemisch-physikalische Grundlagen des Brennens und Löschens
- Auswahl geeigneter Löschmittel und Löschverfahren

### 3. Brand- und Explosionsgefahr, Brandrisiken

- Brandrisiken innerhalb des Betriebes bedingt durch
  - bauliche Anlagen - Innenausbau, Einrichtung -
  - betriebliche Nutzung
  - explosionsfähige, brennbare und brandfördernde Stoffe
  - elektrische Anlagen
  - Versorgung und Entsorgung
  - Brandstiftung
- Gefährdung von Personen aufgrund der Anzahl, der Art und ihrer Verteilung im Betrieb
- Auswahl geeigneter Brandschutzmaßnahmen in bezug auf
  - Löschmittel
  - Löscheinrichtungen
  - Organisation

#### 4. Baulicher Brandschutz

- Bauordnungen der Länder, Sonderbauordnungen
- DIN 4102 bzw. EN-Normen
- Industrieaurichtlinie
- Brandabschnitte/Brandbekämpfungsabschnitte
- Flucht- und Rettungswege
- Flächen für die Feuerwehr
- Planung und Bewertung baulicher Anlagen unter den Gesichtspunkten des Brandschutzes

#### 5. Anlagentechnischer Brandschutz

- Brand- und Gefahrenmeldeanlagen
- Ortsfeste Feuerlöschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Instandhaltung/ Prüfungen

#### 6. Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung

- tragbare Feuerlöschgeräte
- fahrbare Feuerlöschgeräte
- Feuerlöschschlauchanschlußeinrichtungen
- Speziallöschgeräte
- Instandhaltung/ Prüfungen

#### 7. Organisatorischer Brandschutz

- Gefährdungsanalyse - besondere Gefährdung durch
  - Ausfall und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen
  - Feuerarbeiten
  - Fremdfirmen
- Brandschutzkonzepte
- Festlegen der betrieblichen Brandschutzorganisation
- Brandschutzordnung
- Erstellen von Ablauf- und Organisationsplänen
- Verhalten bei Bränden  
Alarmierung, Evakuierung, Brandbekämpfung
- Brandschutzausbildung
- Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen

- Übungen
8. Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehren und Versicherern
- Aufgaben der Behörden
  - Arten und Ausrüstungen von Feuerwehren
  - Aufgaben, Einsatztaktik und Leistungsvermögen von Feuerwehren
  - Aufgaben von Versicherern
9. Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Einzelheiten sind in einer Prüfungsordnung zu regeln, siehe vfdb-Arbeitsblatt 12/09-01.